

Kriterienkatalog der Gemeinde Reut zur Neubearbeitung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

(i. d. F. vom 21.07.2022)

Präambel

Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden als ein wichtiger Bestandteil des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien gesehen. Dies lässt sich auch an der aktuell steigenden Nachfrage nach Flächen zur Realisierung von Projekten im Gemeindegebiet ablesen. Durch den Flächenverbrauch der Anlagen entsteht aber auch immer eine Konkurrenz zu anderen Nutzungen und Interessen. Eine grundsätzliche Beschäftigung mit dem Thema ist deshalb geboten. Der Kriterienkatalog soll deshalb ein Gleichgewicht zwischen dem notwendigen Flächenverbrauch, der Versorgung der Bevölkerung mit Strom und dem Schutze der Umwelt und Natur fördern.

Dazu werden diese nachfolgenden Kriterien aufgestellt. Keines von ihnen stellt aber ein alleiniges Ausschlusskriterium dar. Auch entsteht durch die Erfüllung von Kriterien allein noch kein Anspruch eines Antragstellers auf entsprechende (positive) Entscheidung über gemeindliche Bauleitplanung und/oder etwaiges Einvernehmen im Genehmigungsverfahren. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht ohnehin kein Anspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Der Kriterienkatalog bietet aber eine Abwägungs- und Bewertungshilfe für die Ausübung von Ermessen. Über die Gewichtung der verschiedenen Kriterien untereinander muss letztlich im Einzelfall durch den Gemeinderat entschieden werden (siehe vor allem § 1 Abs. 7 BauGB). Es obliegt in jedem Einzelfall der Entscheidung der für die Planung zuständigen Gemeinde, ob ein entsprechendes Verfahren eingeleitet wird (siehe auch Ziffer 1.1 des IMS vom 19.11.2009, Nr. II B 5-4112.79-037/09). Die Kosten für das Bauleitplanverfahren werden der Gemeinde vom Vorhabenträger erstattet. Hierfür ist ein Durchführungsvertrag zugrunde zu legen.

Die Gemeinde Reut unterstützt grundsätzlich den Ausbau von Solarstrom auf Dächern und in Freiflächenanlagen. Bei Letzteren darf jedoch die langfristige Weiterentwicklung in der Infrastruktur und Ortsweiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Regelmäßig liegt nämlich eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor (IMS vom 19.11.2009, wie vor).

Ziel ist es, trotzdem in der Gesamtheit eine energiefreundliche und –effiziente Gemeinde zu bleiben und gleichzeitig, eine dem Landschaftsraum einer Gemeinde überproportional beanspruchende Entwicklung zu vermeiden (vgl. IMS Ziffer 2.5).

Dies vorangestellt gelten für die Entscheidungsfindung der Gemeinde bei Planung und Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage die folgenden Kriterien. Der Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere kann dieser jederzeit geändert/ergänzt werden.

1.) Private Belange der Nachbarschaft sind zu berücksichtigen. Insbesondere ist das in § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO enthaltene Gebot der Rücksichtnahme zu beachten (vgl. Beschlüsse des BayVGH vom 07.12.2010 – 15 CS 10.2432 und 27.11.2012 – 2 ZB 11.2855). Dies kann insbesondere durch die frühzeitige Einbeziehung von Nachbarn erfolgen.

2.) Fläche und Größe

Das Gemeindegebiet Reut umfasst eine Fläche von 3075 ha. Durch zwei vorhandene Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind momentan ca. 6 ha überbaut. In der Legislaturperiode 2020 – 2026 kann ein Zubau von Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 25 ha erfolgen. Diese Fläche beinhaltet die notwendigen Ausgleichsflächen, Abstandsgürtel sowie die Flächen der Einzäunung und Hecken.

Einzelne Anlagen dürfen eine Größe von max. 4 ha inklusive der oben genannten Zusatzflächen aufweisen. Um den Zubau zu entzerren bzw. die Verwaltung nicht zu überlasten, werden pro Jahr nur maximal zwei Anlagen genehmigt.

3.) Voraussetzungen und Bedingungen für Betreiber

Eine Verbundenheit zur Gemeinde wird verlangt. Grundbesitzer und/oder Betreiber muss daher ein Gemeindebürger mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Reut sein, oder dort ein Idw. Anwesen bewirtschaften.

Sollte ein Betreiber eine Fläche von einem Gemeindebürger der Gemeinde Reut pachten, muss er seinen Firmensitz für das Objekt in die Gemeinde legen. Sollte der Betreiber einen Wechsel der Rechtsform durch eine Umfirmierung (Nachfolgefirma)

vornehmen, verpflichtet er sich dafür Sorge zu tragen, dass auch weiterhin der Firmensitz in der Gemeinde Reut verbleibt.

Eine regionale Bürgerbeteiligungsmöglichkeit in Form von Finanzbeteiligungen an den jeweiligen Objekten ist wünschenswert.

4.) Landschaftsbild und Sichtbarkeit

Vorsicht ist geboten bei Beeinträchtigung öffentlicher Belange, insbesondere der Landschaftspflege (vgl. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB). Zu beachten sind die Ziele der Raumordnung (IMS Ziffer 2.1). Insbesondere soll eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden. Besonders schützenswerte Landschaftsteile sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden. So können Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht genehmigt werden, wenn diese auf folgenden Flächen geplant sind:

- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete,
- Vorranggebiete für Bodenschätze (z. B. Kies und Sand),
- Überschwemmungsgebiete,
- Biotop-, Vogel-, Natur- und Wasserschutzgebiete.

Eine Rolle spielt auch, ob der Standort schon vorbelastet ist.

Ob und wie weit Photovoltaik-Freiflächenanlagen sichtbar sind, hängt u.a. vom Geländeprofil ab. Von den Siedlungen in den Kernorten Reut, Noppling und Taubenbach ist ein entsprechender Abstand einzuhalten.

Die Einsehbarkeit muss zusätzlich durch eine optimale Gestaltung der Hecken und Einzäunung möglichst geringgehalten werden. Dies kann insbesondere auch durch die Lage am Waldrand sichergestellt werden.

Eine größtmögliche Akzeptanz der Bevölkerung ist durch geringstmögliche Eingriffe in das Landschaftsbild zu erreichen. Der Gefahr, dass Photovoltaik-Anlagen nicht zurückgebaut werden, ist entgegenzuwirken, in dem die zulässige Nutzung nur für eine mit dem Anlagenbetreiber abgestimmte Zeitdauer zugestanden und ggf. die von der Gemeinde gewünschte Folgenutzung festgesetzt wird (IMS Ziffer 2.3).

Um eine zusätzliche Belastung der Umgebung zu vermeiden, ist der Anschluss an das Stromnetz mittels einer Erdverkabelung zu realisieren (im Durchführungsvertrag festzuhalten).

5.) Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

Auf der Fläche der Photovoltaik-Freiflächenanlage darf kein Pflanzenschutz oder keine mineralische Düngung ausgebracht werden. Die Bewirtschaftung soll nur in extensiver Weise wie z.B. durch Beweidung erfolgen.

Der Betreiber der Anlage muss durch Bewirtschaftung und Pflege gewährleisten, dass auf der Fläche keine Verunkrautung oder Verbuschung erfolgt. Der Natur- und Artenschutz auf der Fläche ist weiterhin ein wichtiges Kriterium für die Genehmigung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.